

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkäufer auf dem Marktplatz „Copendia“

Der Marktplatz Copendia ist eine Plattform, die von Verkäufern entwickelte handelbare digitale Lehrinhalte (Content) aufnimmt, um diese auf der Plattform anzubieten und weiter zu lizenzieren.

Diese Einkaufsbedingungen regeln den rechtlichen Rahmen für den Kauf bzw. die Lizenzierung des Content zwischen der Betreiberin der Plattform „Copendia GmbH & Co KG“ (nachfolgend auch „Copendia“ genannt) und dem Verkäufer.

§ 1

Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

1. Mit dem Akzeptieren dieser Einkaufsbedingungen, insbesondere durch schriftliche Gegenzeichnung oder Anklicken über den Online-Zugang finden diese Einkaufsbedingungen auf die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Verkäufer und Copendia Anwendung.
2. Indem der Verkäufer seinen Content in das CS-System zur weiteren Verwertung einstellt, erklärt er sich damit einverstanden, dass gemäß nachfolgender Bedingungen
 - Copendia den Content bewertet und über die Zulassung zum Marktplatz nach freiem Ermessen entscheidet,
 - er seinen Content Copendia zur Verfügung stellt, damit diese ihn weiterlizenzieren.

§ 2

Kommission

1. Der Verkäufer stellt seinen Content im Wege des Kommissionsvertrags Copendia zur Verfügung, damit diese ihn weiterlizenzieren.
2. Der Lizenzvertrag zwischen dem Verkäufer und Copendia wird erst mit Veräußerung/Lizenzierung des Contents durch Copendia und Eingang der Lizenzgebühr seitens des Käufers (nachfolgend auch „Lizenznehmer“ genannt) wirksam.
3. Sofern es Copendia gelingt, den Content weiterzulizenzieren, wird der Verkäufer benachrichtigt.
4. Mit diesem Veräußerungsvorgang kommt ein Lizenzvertrag zwischen Copendia und dem Verkäufer zustande, aufgrund dessen der Verkäufer die erforderlichen Nutzungsrechte am Content auf Copendia zur Weiterlizenzierung überträgt und im Gegenzug einen Vergütungsanspruch gegenüber Copendia erwirbt.
5. Insofern entspricht das Vertragsverhältnis zwischen Copendia und dem Verkäufer teilweise einem Kommissionsvertrag.

§ 3

Redaktion

1. Zur Bewertung des Content stellt der Verkäufer entweder eine Vollversion des Content in das CS-System ein oder gewährt Zugänge zum Content, deren Nutzung durch Copendia auf die Bewertung durch die Redaktion beschränkt ist.

2. Bewertung bedeutet, dass die Redaktion von Copenia die grundsätzliche Eignung des Content für Bildungszwecke prüft und hiervon dem Verkäufer Mitteilung macht.

§ 4 Optionen von Nutzungsrechten

1. Der Verkäufer stellt seinen Content auf dem Marktplatz ein, damit interessierte Kunden bei Copenia als Kommissionär Lizenzen zur Nutzung erwerben können. Copenia bietet dabei dem Lizenznehmer grundsätzlich die in Abs. 2 dargestellten Arten von Lizenzen an. Der Verkäufer kann gemäß der zugehörigen in der Plattform abgebildeten Beschreibung wählen, ob für ihn alle Arten von Lizenzen in Frage kommen, oder ob er nur bestimmte Arten von Lizenzen akzeptieren will.
2. Dem Lizenznehmer werden durch Copenia Lizenzen aus dem folgenden Lizenzkatalog angeboten.
 - a) Combi-Lizenz
Der Lizenznehmer erwirbt das Recht zur Nutzung des Content über ein Lernmanagementsystem (LMS). Er darf den Content in der bereitgestellten Form benutzen, aber nicht weiterverkaufen oder verändern.
Der angegebene Preis beinhaltet nur die Kosten für den Content (Preis für einen Monat für max. 50 Nutzer).
Die Nutzung eines Lernmanagementsystems gehört nicht zum Lizenzpreis. Diese Dienstleistung muss zusätzlich bei Copenia (Einzelheiten siehe www.copenia.de) erworben werden.
 - b) Einzelplatz-Lizenz
Der Lizenznehmer erwirbt das Recht zur Nutzung des Content für seinen Gebrauch. Er darf den Content in der bereit gestellten Form benutzen, aber nicht weiterverkaufen, öffentlich freigeben oder verändern.
 - c) Standard-Lizenz
Der Lizenznehmer erwirbt das Recht zur Nutzung des Content für den persönlichen oder unternehmensinternen Gebrauch.
Der Lizenznehmer darf den Content in der bereit gestellten Form benutzen, aber nicht weiterverkaufen, öffentlich freigeben oder verändern.

In Abhängigkeit von der berechtigten Nutzeranzahl wird diese Lizenz unterteilt in:
 - Standard-Lizenz 1: max. 50 Nutzer
 - Standard-Lizenz 2: max. 100 Nutzer
 - Standard-Lizenz 3: max. 1.000 Nutzer
 - d) Schul-Lizenz
Der Lizenznehmer der Lizenz muss durch Copenia als Schule anerkannt sein.
Der Lizenznehmer erwirbt das Recht zur Nutzung des Content für den Gebrauch in seiner Schule. Falls vom Verkäufer nichts anderes in der Beschreibung festgelegt wurde, kann der Lizenznehmer den Content beliebig oft, beliebig lange, mit beliebig vielen Schülern nutzen.
Er darf den Content in der bereit gestellten Form benutzen, aber nicht weiterverkaufen, öffentlich freigeben oder verändern.

- e) **Professional-Lizenz**
In diesem Fall erwirbt der Lizenznehmer das über die Standard-Lizenz hinausgehende Recht, den Content zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen sowie redaktionell zu verändern.
Damit der Lizenznehmer Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen für den eigenen unternehmensinternen Bedarf vornehmen kann, sind die notwendigen Quelldateien vom Verkäufer auf Anforderung bereit zu stellen.
Der Lizenznehmer darf den Content in der bereit gestellten Form benutzen und verändern, aber nicht weiterverkaufen, vervielfältigen bzw. öffentlich freigeben.
Der Verkäufer bleibt zur eigenen Weiterentwicklung und zum Vertrieb des Content einschließlich der Vergabe weiterer Lizenzen berechtigt.
- f) **Premium-Lizenz**
In diesem Fall erwirbt der Lizenznehmer das über die Standard-Lizenz hinausgehende Recht, den Content zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen sowie redaktionell zu bearbeiten und wieder zu verkaufen.
Damit der Lizenznehmer Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen vornehmen kann, sind die notwendigen Quelldateien vom Verkäufer auf Anforderung bereit zu stellen.
Der Verkäufer bleibt zur eigenen Weiterentwicklung und zum Vertrieb des Content einschließlich der Vergabe weiterer Lizenzen berechtigt.
- g) **Open-Content-Lizenz**
Der Lizenznehmer erwirbt das Recht, den Content zeitlich und räumlich unbeschränkt für den persönlichen oder unternehmensinternen Gebrauch zu nutzen, falls vom Produzenten nichts anderes in der Beschreibung festgelegt wurde. Der Lizenznehmer darf den Content in der bereit gestellten Form benutzen, aber nicht weiterverkaufen, öffentlich freigeben oder verändern.

§ 5 Quellcode

1. Bei Lizenzen nach Maßgabe von § 4 e und f des Lizenzvertrages werden bei Bedarf dem Lizenznehmer vom Verkäufer die Teile des Quellcodes verfügbar gemacht, die für eine Anpassung des Content zwingend erforderlich sind.

§ 6

Einräumung von Lizenzrechten und Gewährleistung

1. Für den Fall, dass es Copenidia gelingt, den Content zu veräußern und der Lizenzvertrag zwischen Copenidia und dem Verkäufer zustande kommt, räumt der Verkäufer bereits jetzt Copenidia die Rechte ein, die für die Weiterlizenzierung erforderlich sind. Welche Rechte erforderlich sind, ergibt sich aus dem Vertrag von Copenidia mit dem Lizenznehmer (Nutzungs- und Lizenzbedingungen).
2. Im Rahmen der Lizenzierung gewährleistet der Verkäufer, dass der Content nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf erstes Anfordern Mängel nach Maßgabe der Einkaufsbedingungen direkt gegenüber dem Lizenznehmer zu beheben. Sollte es zu einem Rücktritt, einer Minderung oder sonstigen Schadensersatzansprüchen durch den Käufer kommen, stellt der Verkäufer Copenidia auf erstes Anfordern frei.

§ 7 Vergütung

1. Der Verkäufer macht eine Vorgabe im Hinblick auf die Lizenzgebühr, die Copenia nicht ohne Genehmigung durch den Verkäufer verändern darf. Der Mindestbetrag für eine Lizenzgebühr beträgt 5 €. Die Lizenzgebühr beinhaltet die Provision für Copenia und die Mehrwertsteuer.
2. Die Provision ist bis zum 31.12.2009 mit 30% festgeschrieben.
3. Die Lizenzgebühr an den Verkäufer wird erst mit Veräußerung des Content durch Copenia und Eingang der vereinbarten Gebühr seitens des Lizenznehmers fällig.
4. Copenia ist verpflichtet, die Lizenzgebühr nach Abzug der Provision an den Verkäufer auszusahlen. Entsprechende Auszahlungen werden 10 Bankarbeitstage nach Eingang der Lizenzgebühr vom Lizenznehmer fällig und sind von Copenia auf ein vom Verkäufer zu benennendes Konto zu überweisen.

§ 8 Ausschluss der §§ 384 ff. HGB

1. Die §§ 384 ff. HGB finden auf vorliegendem Vertragsverhältnis zwischen Copenia und dem Verkäufer keine Anwendung.
2. Insbesondere
 - ist Copenia nur zu Nachrichten in angemessener Zeit, nicht jedoch unverzüglich verpflichtet,
 - haftet Copenia nicht auf Erfüllung der Lizenzgebühren seitens ihres Lizenznehmers gem. § 384 Abs. 3 oder § 394 HGB.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere zum Jugendschutz

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei seinem Content die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Angebote im Internet, zu gewährleisten. Insbesondere wird er keine jugendgefährdenden Inhalte anbieten, sofern nicht durch ausreichende technische Hindernisse gewährleistet ist, dass Minderjährigen der Zugang verwehrt ist. Er wird dafür Sorge tragen, dass keine rechtswidrigen und terroristischen Inhalte dargeboten werden. Insbesondere wird verwiesen auf das Verbot der Verbreitung pornographischer oder gewaltverherrlichender Schriften, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, keine falschen oder irreführenden Angaben zu seinem Angebot zu veröffentlichen.

§ 10 Laufzeit

1. Der Vertrag über das Einstellen von Content in das CS-System beginnt mit der Freigabe des Content durch den Redakteur in den Katalog.
2. Der Verkäufer und Copenia können vom Tag der Veröffentlichung des Content den Vermittlungs- und Servicevertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich (per Post, Fax oder Mail) kündigen.

3. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für Copendia ist insbesondere ein wichtiger Grund, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Verkäufer nicht über die Rechte am Content verfügt oder der Content in sonstiger Weise mangelhaft ist.

§ 11

Weitere Dienstleistungen von Copendia

1. Ggf. erbringt Copendia noch weitere Dienstleistungen für den Verkäufer, deren Beschreibung und Vergütung sich aus dem aktuellen Leistungsverzeichnis von Copendia ergeben.
2. Im Hinblick auf diese Dienstleistungen übernimmt Copendia keine Haftung für den Erfolg. Es handelt sich entweder um unentgeltliche Geschäftsbesorgungen oder entgeltliche Dienstverträge.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Für den Fall, dass eine oder mehrere Regelungen der in diesen Einkaufsbedingungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine Ersatzregelung vereinbaren, die im Hinblick auf die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Beide Partner sind verpflichtet, am Zustandekommen dieser Ersatzregelung in der notwendigen Weise mitzuwirken. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine oder mehrere Lücken enthält oder eine Bestimmung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam ist oder wird.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz von Copendia.